

# Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,  
Senioren & Kultur,  
Sport  
Datum: 29.06.2021  
Drucksache Nr. 2478/2021

## Beschlussvorlage

**Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.07.2021**

**- nicht öffentlich -**

**Sitzung Gemeinderat am 21.07.2021**

**- öffentlich -**

---

## **Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die im Anhang zu dieser Vorlage befindliche Neufassung der Satzung über die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen.
2. Die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ werden mit Wirkung vom 01.08.2021 für die Dauer von fünf Jahren zu Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen berufen.

### **Erläuterungen:**

#### **1. Allgemeines**

Die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten wurden bei der Stadt Schwetzingen bis Ende 2015 durch Stefan Krusche in seiner Funktion als Schwerbehindertenvertreter nach dem SGB IX mit erfüllt. Dabei zeigte sich die Tätigkeit von Herrn Krusche als absoluter Glücksfall, da er aufgrund seiner fachlichen und persönlichen Kenntnisse sehr viele Verbesserungen für die Belange der Menschen mit Behinderung erreichen konnte. Durch seinen Eintritt in den Ruhestand beendete Herr Krusche seine Funktion als Schwerbehindertenvertreter zum Ende des Jahre 2015.

Danach haben die Mitglieder des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ die Aufgaben kommissarisch wahrgenommen. Mit der Neufassung der Satzung sollen ihnen die Aufgaben nun auch formell für die kommenden fünf Jahren übertragen werden.

Die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung und ihre möglichst weitgehende Integration in die Gesellschaft ist eine grundlegende und überaus wichtige Aufgabe. Durch das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) vom 17. Dezember 2014 wurden die internationalen Vereinbarungen über die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in das Landesrecht übernommen. Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420), den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

## 2. Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r

Gem. § 15 Abs. 1 L-BGG ist in jedem Stadt- und Landkreis eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden.

Mit der vorliegenden Satzung machte die Stadt Schwetzingen mit Wirkung zum 1. August 2016 von der Möglichkeit zur Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen Gebrauch. Die Funktion wurde als unabhängiges Ehrenamt ausgestaltet. Damit machte die Stadt Schwetzingen deutlich, wie wichtig ihr diese Aufgabe ist. Die/der Behindertenbeauftragte soll für die Belange der Menschen mit Behinderung eintreten und damit dafür sorgen, dass die Integration und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Schwetzingen weiter voranschreitet. Sie/er ist unmittelbar der/dem Oberbürgermeister/in zugeordnet und wurden bei ihrer / seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung unterstützt. Die gesetzlich verankerten Aufgaben der Verwaltung zur Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung verbleiben dort und werden originär von der Stadtverwaltung erfüllt.

Mit der Einrichtung des Amtes einer bzw. eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ging die Stadt Schwetzingen in der Integration und Gleichstellung der Menschen mit Behinderung nochmals deutlich einen Schritt weiter als bisher. Die herausgehobene Stellung und inhaltliche Unabhängigkeit der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verstärkt Funktion und Amt nochmals deutlich.

## 3. Neuausrichtung

Die Neufassung der Satzung überträgt den Mitgliedern des Planungsteams „Inklusives Schwetzingen“ formell die von ihnen bislang kommissarisch wahrgenommenen Aufgaben für die kommenden fünf Jahre.

Um zu vermeiden, dass bei jedem Wechsel in der Person die Satzung neu gefasst werden muss, werden in der Satzung die Funktionen der beteiligten Personen genannt. Hierbei handelt es sich um die Vertretung einer Bildungseinrichtung, die Vertretung einer Selbsthilfegruppe Schwersterkrankter bzw. Schwerbehinderter, einer Vertretung des Stadtmarketings, sachkundigen Bürger/innen aus Schwetzingen, Menschen mit Behinderung und der/dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Schwetzingen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Einrichtung und Ausübung des Amtes der ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung fallen weiterhin die in § 6 der beschlossenen Satzung festgelegten Entschädigungen und Auslagen an, die durch die Ausübung des Ehrenamts entstehen, soweit diese nicht bereits durch die originäre Tätigkeit (Vertretung der Stadt) abgegolten sind.

### **Anlagen:**

Neufassung der Satzung über die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte) der Stadt Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: